

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Medizintechnik, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
Standort:	Pforzheim
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

In den medizinischen Grundlagen sollten klinische Aspekte stärker berücksichtigt werden, ggfs. über Vergabe eines entsprechenden Lehrauftrages (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachtergruppe stellt im Akkreditierungsbericht auf S. 44 fest, dass in den medizinischen Grundlagen eine klassische Aufteilung in Terminologie, Anatomie, Physiologie, Biochemie und Pathologie fehle, wie sie auch bei Medizinern üblich sei. Es sollte in einer Veranstaltung das methodische Verständnis in der Medizin erläutert und klinische Aspekte berücksichtigt werden. Da zu den Qualifikationszielen des Studienganges auch medizinisches Wissen (Akkreditierungsbericht S. 36) gehört, stuft der Akkreditierungsrat diese Empfehlung der Gutachtergruppe zu einer Auflage hoch.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.